



Göhltal Classic

12 H Ostbelgien 2022

Reglement 2022

21. Mai/22. Mai 2022



thevent

info@thevent.eu
www.thevent.eu
Tel.: +32 498 742950
Fax: +32 87 561997

IBAN: BE51 7512 0412 9062
BIC: AXABBE22
Vat Nr.: BE 0811.823.880

Thevent A.G. | Voulfeld 24 | B - 4700 Eupen.



Genehmigt durch die ASN am:

Genehmigungsnummer: **unter Vorbehalt**

PROGRAMM DER GÖHLTAL CLASSIC

01. Juni 2021:	Eröffnung der Einschreibungen
15. Juni 2021:	Veröffentlichung des Reglements (vorbehaltlich Genehmigung)
10. Mai 2022:	Nennschluss
16. Mai 2022:	Veröffentlichung der Teilnehmerliste
21. Mai 2022:	
08.00 bis 11.30 Uhr:	Administrative und sportliche Abnahmen auf Vorladung
08.00 bis 11.30 Uhr:	Technische Abnahme auf Vorladung
12.00 Uhr:	Veröffentlichung der Startliste der zum Start zugelassenen Teilnehmer und der Uhrzeit für die Aushändigung der Roadbooks (minütlich)
12:00 Uhr:	Aufstellen der Fahrzeuge auf der Koul (verpflichtend)
12.15 Uhr:	Verpflichtende Fahrerbesprechung der Teilnehmer
13.30 Uhr:	Verteilung des Roadbooks von Etappe 1
14.00 Uhr:	Start des 1. Wagens zur 1. Etappe
19:30 Uhr:	Ankunft des 1. Wagens
23:00 Uhr:	Veröffentlichung der Startliste mit den Abfahrzeiten der 2. Etappe
22. Mai 2022:	
7.30 Uhr:	Verteilung des Roadbooks für Etappe 2
7.45 Uhr:	Aufstellung der Wagen im Startbereich
8.00 Uhr:	Start des 1. Wagens zur 2. Etappe
14.00 Uhr:	Ankunft des 1. Wagens
15:00 Uhr:	Bekanntgabe der Ergebnisse und Preisverleihung

ALLGEMEINES

Offizielle Anzeigetafel

21. bis 22. Mai 2022:

Park Café Kelmis
Schützenstraße 2, 4720 Kelmis (BE)

Auf der offiziellen Website www.goehltal-classic.be wird während der gesamten Veranstaltung auch eine virtuelle Aushangtafel einsehbar sein.

Offizielle Adresse vor der Veranstaltung

Bis zum 20. Mai 2022:

The Event AG
Voulfeld 24 - 4700 Eupen (BE)

Kontakt: info@thevent.eu | +32 495 12 52 48 | www.goehltal-classic.be





Offizielle Adresse während der Veranstaltung:

21. bis 22. Mai 2022:

Park Café Kelmis
Schützenstraße 2, 4720 Kelmis (BE)

1 - ORGANISATION

1.1 Definition

The Event AG organisiert am 21. und 22. Mai 2022 unter dem Namen "**Göhltal Classic/12 h Ostbelgien**" eine Gleichmäßigkeitsrallye für Oldtimer auf öffentlicher Straße. Diese richtet sich an Fahrzeuge, die den Straßenverkehrsordnungen Belgiens und der durchquerten Länder entsprechen und eine gültige Straßenzulassung vorweisen können. Die Durchschnittsgeschwindigkeit beträgt 50km/h

Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit dem internationalen Sportgesetz (und seinen Anhängen) der internationalen Sportvereinigung FIA, dem nationalen Sportgesetz aus 2022 und dem vorliegenden Reglement durchgeführt, welches vom RACB Sport genehmigt wurde.

Die Veranstaltung wird organisiert in Übereinstimmung mit:

- Der in Belgien geltenden Straßenverkehrsordnung
- Der in Luxemburg geltenden Straßenverkehrsordnung

1.2 Organisationskomitee

Rallyepromotor und Hotelorganisation

The Event AG
Vouffeld 24 - 4700 Eupen (BE)
info@thevent.eu | +32 495 12 52 48 | www.goehltal-classic.be

Veranstaltungsleiter:	BARTHOLEMY Michael
Verantwortlicher Streckenkoordinator:	LAMBERT Joseph
Stellvertretender Streckenkoordinator:	CHAPA Eric
Wettbewerbssekretäre:	FRANKENBERG Frank RODENBUSCH Sachar
Fahrerverbindungsperson:	BARTHOLEMY Michael

1.3 Offizielle Verantwortliche während der Veranstaltung:

Rallyeleiter	CHAPA Eric	Lizenz 3461
Stellvertretender Rallyeleiter	FRANKENBERG Frank.	Lizenz 4004
Technischer Delegierter RACB:	wird bekanntgegeben	Lizenz
Sportkommissar:	wird bekanntgegeben	Lizenz
Fahrerverbindungspersonen:	BARTHOLEMY Noah	Lizenz 4100
Presseverantwortlicher:	FRANSSEN Vincent	
Meeting-Sekretär:	FRANKENBERG Frank	
Zeitnahme:	Tripy SA	
Kalkulationsbüro:	JBTimeconcept	
Chefarzt	siehe Aushang	





1.4 Aushänge - Nachträge

Die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen können bei Bedarf geändert werden.

Jede Änderung oder zusätzliche Weisung wird anhand von nummerierten und datierten Aushängen bekannt gegeben und ist integraler Bestandteil dieses Reglements, ebenso wie die schriftlichen Informationen, die den Teilnehmern ausgehändigt werden. Sie müssen vor Beginn der Veranstaltung vom RACB genehmigt worden sein.

Jeder Aushang, der ab Beginn der Papierabnahme bekanntgegeben wird, muss vom Rallyeleiter unterzeichnet werden. Er muss auf der offiziellen Aushangtafel und auf der virtuellen Aushangtafel veröffentlicht werden.

Aushänge werden im Sekretariat veröffentlicht und auf der offiziellen Aushangtafel bekanntgegeben. Sie werden den Teilnehmern direkt mitgeteilt, die den Empfang quittieren müssen, es sei denn, dies ist ihnen während des Ablaufs der Rallye unmöglich.

1.5 Anwendung und Auslegung des Reglements

Der Rallyeleiter ist für die Anwendung dieses Reglements während der Veranstaltung verantwortlich. Jeder nicht im Reglement vorgesehene Fall wird von der Rallyeleitung und/oder dem Sportkommissar, die alleinige Entscheidungsbefugnis haben, geprüft.

Im Falle von Abweichungen bei der Auslegung der Vorschriften in sportlicher Hinsicht ist die französische Version des Reglements maßgebend.

2 - BESCHREIBUNG

Die **Göhlal Classic/12 h Ostbelgien** hat eine Streckenlänge von ungefähr 450 km unterteilt in 2 Etappen und 4 Abschnitten (2 Abschnitte am Samstag und 2 am Sonntag)

Die Wegbeschreibung sowie die Zeitkontrollen, die neutralisierten Abschnitte usw. werden im Roadbook angegeben; darin stehen alle Informationen, die die Teilnehmer für eine korrekte Fahrt benötigen.

Es gibt zwei Kategorien:

- **Ostbelgien Classic:** Fahrt mit einer **Durchschnittsgeschwindigkeit von maximal 50 km/h**, Roadbooks mit Streckenführung durch Chinesenzeichen mit und ohne Kilometerangabe, d.h. Karten mit eingezeichneter oder selbst einzuzeichnender Strecke im Maßstab 1:25000 oder 1:50000 (nicht mehr als 30% der Gesamtstrecke) mit Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP), Zeitkontrollen (ZK) oder Zeitkontrollen auf Sekunde (ZKS) sowie Tests auf Privatgelände).

- **Balade Göhlal:** In dieser Kategorie ohne vorgegebene Durchschnittsgeschwindigkeit gibt es ein Sonderreglement, das vom vorliegenden Reglement abweicht.

Im Allgemeinen wird das Roadbook auf klare und präzise Weise alle wesentlichen Richtungsänderungen darstellen. Einige Hinweise werden hinzugefügt, um die Sicherheit zu gewährleisten oder um bestimmte Kreuzungspunkte zu bestätigen.



3 - ZUGELASSENE FAHRZEUGE

- 3.1 Jeder Fahrer, der sein Fahrzeug für diese Rallye zulassen möchte, muss sicherstellen, dass sein Fahrzeug zum Zeitpunkt der technischen Überprüfungen und für die Dauer der Veranstaltung den Straßenverkehrsvorschriften der durchquerten Länder entspricht, in denen die Veranstaltung stattfinden wird, und dass sein Fahrzeug über die erforderlichen Dokumente verfügt, die für die Verwendung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen erforderlich sind.

Alle Fahrzeuge, deren Karosserietyp („body cage“) am 31. Dezember 1989 existierte, sind uneingeschränkt zugelassen.

Der Motor, der den Wagen antreibt, muss ebenfalls vor dem 1. Januar 1992 von der FIA / CSI vermarktet oder genehmigt worden sein.

Beispiel: ein VW Golf G60 mit Erstzulassung im Jahr 1992 darf an der Kategorie *Ostbelgien Classic* teilnehmen, da er am 1. Dezember 1989 von der FIA zugelassen wurde. Im Zweifelsfall oder im Streitfall ist es Sache des Teilnehmers, den Nachweis zu erbringen, dass sein Fahrzeug der oben genannten Periode entspricht.

Auch die Fahrzeuge der Kategorie J2, aufgeführt in Anhang K des Internationalen Sportgesetzes der FIA, zugelassen zwischen dem 01/01/1986 und dem 31/12/1990 (siehe FIA-Liste) sind ohne Einschränkung zugelassen, sowie auch alle Fahrzeuge, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, mit Zulassung vor dem 31. Dezember 1990 und Genehmigung des Organisationsteams.

- 3.2.1 Der Organisator kann die Zulassung eines Fahrzeugs verweigern, das nicht den Spezifikationen, dem "Zeitgeist" und/oder dem Aussehen der vorgegebenen Periode entspricht. Die zugelassenen Fahrzeuge werden vom Organisationskomitee ausgewählt, das sich das Recht vorbehält, eine Teilnahme anzunehmen oder abzulehnen, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen.
- 3.2.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, 5 jüngere Fahrzeuge außerhalb des Klassements oder mit einem angepassten (nach der technischen Abnahme festzulegenden) Koeffizienten zur Teilnahme zuzulassen, vorausgesetzt der Sportkommissar stimmt dem zu.
- 3.3 Es ist wünschenswert, dass ein FIA *Historic Technical Passport*, ein *Laissez-passer pour Voiture de Régularité Historique* der FIA oder ein FIVA-Wagenpass den Technischen Inspektoren bei der technischen Abnahme vorgelegt wird.
- 3.4 Die Fahrzeuge werden je nach Datum der Erstzulassung und in Übereinstimmung mit den FIA-Kategorien in 7 Altersgruppen eingeteilt.

- Kategorie A>E: bis 1961
- Kategorie F: von 1962 bis 1965
- Kategorie G: von 1966 bis 1971
- Kategorie H: von 1972 bis 1976
- Kategorie I: von 1977 bis 1981
- Kategorie J1: von 1982 bis 1985
- Kategorie J2: von 1986 bis 1990

Jede dieser Kategorien beinhaltet 3 Hubraumklassen:

- Klasse 1: bis 1300ccm
- Klasse 2: zwischen 1301 ccm und 2000
- Klasse 3: über 2001 ccm

Für Fahrzeuge, deren ursprüngliche Hubraumzahl verändert wurde, muss die tatsächliche Hubraumzahl bei der Anmeldung angegeben werden, unabhängig von der Zulassung.

3.5 Zur exakten Berechnung des Hubraums wird die Hubraumzahl bei aufgeladenen Motoren mit einem Koeffizienten von 1,7 multipliziert. Zur exakten Berechnung des Zylinderinhalts von Wankmotoren wird die Hubraumzahl mit einem Koeffizienten von 2,0 multipliziert.

3.6 Klassen mit weniger als 3 Teilnehmern werden zu den/der höheren Klasse(n) hinzugezählt.

3.7 Präsentation der Fahrzeuge

3.7.1 Die Fahrzeuge müssen mit den Straßenverkehrsordnungen der durchquerten Länder konform sein.

In Belgien zugelassene Fahrzeuge, die eine auf den Automobilrennsport beschränkte Bescheinigung der technischen Fahrzeugkontrolle und eine gültige, vom RACB ausgestellte Bescheinigung für Rennfahrzeuge besitzen (« carnet jaune »), dürfen an der Veranstaltung teilnehmen und müssen den Anforderungen der technischen Abnahme der Rallye (Scheinwerfer, ...) genügen.

Im Ausland zugelassene Fahrzeuge mit beschränkter Fahrerlaubnis müssen den spezifischen Bestimmungen ihrer jeweiligen ASN entsprechen.

3.7.2 Der Austausch des Original-Dynamos durch einen Wechselstromgenerator ist zulässig.

3.7.3. Die Bereifung muss der Straßenverkehrsordnung der durchquerten Länder entsprechen. Die Profiltiefe muss mindestens 1,6 mm betragen. Die verwendbaren Reifen sind auf die mit "E" oder "DOT" gekennzeichneten Reifen beschränkt. Jede Veränderung, Modifizierung oder Anpassung der Reifen, die nicht auf Verschleiß durch normalen Gebrauch zurückzuführen ist, ist verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Nachschneiden des Reifenprofils.

Reifen vom Typ „Racing“ sind strengstens verboten. Spikes Reifen und ähnliche Vorrichtungen sind verboten. Während der gesamten Veranstaltung werden Kontrollen durchgeführt.

3.7.4 Im Fahrzeug muss sich mindestens ein Ersatzrad mit derselben Bereifung, wie auf dem Einsatzfahrzeug befinden.

3.7.5 Im Zweifelsfall oder Streifffall ist es Aufgabe des Teilnehmers, nachzuweisen, dass die am Fahrzeug vorgenommenen Änderungen konform mit den der Zeitepoche entsprechenden Spezifikationen sind.

3.7.6 Der Einbau von bis zu 4 zusätzlich zu den originalen montierten Scheinwerfern ist erlaubt. Um dem Zeitgeist der Epoche zu entsprechen, sind Xenon-Scheinwerfer nicht erlaubt. LED-Lampen sind zulässig, vorausgesetzt sie werden in Scheinwerfern der dem Fahrzeugalter entsprechenden Epoche (Originalscheinwerfer oder zusätzliche konventionelle Scheinwerfer) eingebaut. **LED - Leisten sind nicht zugelassen.** Die Scheinwerfer müssen symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs angebracht werden.

3.7.7 Wenn während der Veranstaltung bei einem Fahrzeug eine Lautstärke von über 94 db festgestellt wird, kann eine Strafe bis hin zur Disqualifikation erfolgen.

3.7.8 Ein Ersatzlampen- und Sicherungsset wird ausdrücklich empfohlen.

3.8 Die Verwendung von Wegstreckenzählern und anderen elektronischen Geräten ist erlaubt.

3.9 Alle Fahrzeuge müssen eine 3 x 3 m große Plane mitführen. Diese muss an allen Neugruppierungsstellen, Pausen und Parcs fermés unter dem Fahrzeug platziert werden. Gleiches gilt vor jedem mechanischen Eingriff am Fahrzeug.

4 - FAHRZEUGBESATZUNG

4.1 Jedes Team besteht aus einem Piloten und einem Navigator, wie auf dem Nennungsformular angegeben.

4.2 Beide Teammitglieder müssen 18 Jahre alt und im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

4.3 Lizenz

Die Besatzungsmitglieder müssen im Besitz folgender Dokumente sein:

- entweder eine internationale FIA Lizenz für 2022
- oder eine RACB Sportlizenz für 2022 (Rallye oder Circuit) oder eine gleichwertige nationale von einer anderen ASN für 2022 ausgestellte Lizenz;
- oder eine Lizenz vom Typ "One event regularity".
Um sie zu erhalten, muss der Antrag direkt zum Zeitpunkt des Nennungsantrags spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf der Seite www.racb.com/Lizenz gestellt werden.

4.4 Sicherheitsausrüstung

Das Anlegen von Sicherheitsgurten ist für den Piloten und den Navigator während der gesamten Veranstaltung Pflicht, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die zu ihrer Zeit ohne Sicherheitsgurt zugelassen waren und über keinen solchen verfügen.

4.5 Das Tragen eines Helms ist auf (zu benennenden) Rundstrecken vorgeschrieben und auf öffentlichen Straßen verboten. Die Rundstrecken, auf denen das Tragen des Helms Pflicht ist, werden bei der Fahrerbesprechung mitgeteilt. Die Nutzung von Sprechanlagen vom Typ Peltor sind unter Einhaltung der in jedem Land geltenden Regeln auf dem gesamten Parcours zugelassen

4.6 Wird zum Zeitpunkt der technischen Kontrollen vor dem Start festgestellt, dass ein Fahrzeug in seiner Präsentationsweise nicht der Klasse entspricht, in der es angemeldet wurde, kann dieses Fahrzeug auf Vorschlag der Technischen Kommissare und durch Entscheidung der Rallyeleitung in die ihm entsprechende Klasse um klassifiziert werden.

5 - NENNUNGSANTRAG - NENNBETRAG - VERSICHERUNGEN

5.1 Jeder, der an **Göhlthal Classic/12 h Ostbelgien** teilnehmen möchte, muss das Online-Formular auf der Website www.goehltal-classic.be. ausfüllen.

Das Formular muss bis spätestens 10. Mai 2022 beim Veranstalter eingegangen sein.

Die Angaben zum Beifahrer können bis zum 15. Mai 2022 eingereicht werden.

Ein Mitglied der Besatzung oder des Fahrzeugs kann mittels Zustimmung der Rallyeleitung bis zum Zeitpunkt der administrativen Kontrollen ausgetauscht werden. Nur die Rallyeleitung kann den Austausch aller Besatzungsmitglieder genehmigen.

Marken- oder Clubmannschaften können sich bis zum Ende der administrativen Kontrollen für die „Mannschaftswertung“ anmelden. Eine Mannschaft muss aus mindestens 3 und maximal 5 Fahrzeugen bestehen, unabhängig von der gewählten Kategorie. Jedes Team darf sich nur in eine Mannschaft eintragen.

5.2 Mit dem Absenden des Nennungsformulars akzeptieren alle Fahrer und Beifahrer die Bestimmungen dieses Reglements.



5.3 Nennung

5.3.1 Die Höhe des Nenngelds beträgt:

- **600 €** pro Fahrzeug für jede bis spätestens 10. Mai 2022 eingegangene Nennung in der Kategorie Classic
- **385 €** pro Fahrzeug für jede bis spätestens 10. Mai 2022 eingegangene Nennung für die Kategorie „Balade“.

Dieser Betrag beinhaltet:

das **Roadbook jeder Etappe** ; das **Zeiterfassungssystem Tripy**; die **sportliche und technische Logistik** (Zeitkontrollen, Gleichmäßigkeitsprüfungen auf öffentlichen Straßen, die Dienste von Kommissaren, Kontrolleuren und technischem Personal sowie die Berechnung der Ergebnisse und die Anzeige von Ranglisten); **Rallye-Schilder und Türnummern** ; **Pflichtversicherung** (Versicherung beinhaltet eine wertbeständige Haftpflichtversicherung des Teilnehmers gegenüber Dritte während der Veranstaltung sowie Rechtsbeistand; **Verpflegung**; die Mahlzeiten am Samstagabend, Mittagessen am Samstag und Sonntag sowie Getränke während der Pausen ; **2 Eintritte für die Preisverleihung; Preise und Pokale.**

5.3.2 Die Nennrechte sind mit nicht verbindlichen Optionen verknüpft:

- Offizielle Service: auf Info/Anfrage
- Privater Servicewagen (Rallye-Schild und allgemeines Kartenmaterial): 100 €

5.3.3 Zahlungsmethode

Jede Leistung wird ordnungsgemäß in Rechnung gestellt durch:

The Event AG
Voulfeld 24 - 4700 Eupen (BE)
MwSt.: BE 0811.823.880

Jede Rechnung ist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto unter Angabe der darin genannten strukturierten Mitteilung zu überweisen.

5.3.4 Absage und Rückerstattung

Im Falle einer Absage seiner Teilnahme durch einen Teilnehmer gilt folgende Regel:
Bei einer Absage vor Beginn der Veranstaltung wird darum gebeten, sich an den Veranstalter der Rallye zu wenden, um die Rückerstattungsmodalitäten festzulegen.

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt bietet der Veranstalter dem Teilnehmer die Nennung zur darauffolgenden Veranstaltung zu gleichbleibenden Konditionen an. Wenn der Teilnehmer nicht an der darauffolgenden Veranstaltung teilnehmen möchte, werden ihm nach Bekanntgabe der Absage 90% des bereits gezahlten Nenngelds erstattet. 10% des Nenngelds werden zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Jede bereits ausgestellte Rechnung gilt als fällig, kann jedoch bei Anwendung des vorangehenden Absatzes eventuell angepasst werden.

Im Falle einer Streitigkeit wird der Fall an unsere Rechtsabteilung weitergeleitet, und die Kosten für die Forderungsbeitreibung werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

5.3.6 Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 90 Teilnehmende in der Kategorie Classic und 110 Teilnehmende in der Kategorie Balade. Die Anmeldefrist gilt als beendet, sobald die Fahrzeuganzahl erreicht ist, spätestens jedoch am 10. Mai 2022.





5.4 Versicherungen

5.4.1 In Übereinstimmung mit Artikel 2 der Nationalen Sportordnung und dem Gesetz vom 21. November 1989, Artikel 8, stellt der Veranstalter den Teilnehmern folgende Versicherung zur Verfügung:

- Verkehrshaftpflichtversicherung - Deckung:
 - Personenschäden: unbegrenzt;
 - Sachschäden: 100.000.000 € pro Schadensfall;
- Haftpflichtversicherung Organisation - Deckung:
 - Personen- und Sachschäden zusammen: 5.000.000 € pro Schadensfall;
 - Rechtsschutz: 25.000 € pro Schadensfall;
 - Eigenbeteiligung für Sachschäden: 125 € pro Schadensfall.

5.4.2 Die Haftpflichtversicherungen decken die zivilrechtliche Haftung des RACB Sports, des Veranstalters, der nationalen Sportkommission, der betroffenen Behörden und deren Vertreter, Dienste, Beschäftigten oder Mitglieder (bezahlt oder ehrenamtlich) der oben genannten sowie die zivilrechtliche Haftung der Eigentümer, Halter oder Fahrer der angemeldeten Fahrzeuge oder ihrer Beauftragten.

5.4.3 Unter zivilrechtlicher Haftung der Organisatoren ist die Haftung für Schäden zu verstehen, die Drittparteien durch einen Unfall entstehen, der während der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Veranstaltung auf einen organisatorischen Fehler zurückzuführen ist.

5.4.4 Die freien Verbindungsstrecken sind nicht durch den Haftpflichtversicherungsvertrag des Veranstalters abgedeckt.

5.4.5 Servicefahrzeuge, auch wenn sie mit speziellen, vom Veranstalter ausgestellten Schildern versehen sind, dürfen unter keinen Umständen als offizielle Teilnehmer an der Veranstaltung angesehen werden. Sie sind daher nicht durch die Versicherungspolice der letzteren abgedeckt und unterstehen der alleinigen Verantwortung ihres Eigentümers.

5.5 Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular unterwerfen sich die Teilnehmer den vom internationalen Sportgesetz anerkannten sportlichen Rechtsordnungen sowie den Bestimmungen dieses Reglements.

5.6 Der Organisator behält sich das Recht vor, die Nennung eines Teilnehmers ohne Angabe von Gründen abzulehnen (Art. 3.14 des Internationalen Sportgesetzes der FIA und Art. 8 der allgemeinen Vorschriften, die für alle FIA-Meisterschaften, Challenges, Trophys und Pokale und deren Qualifikationsveranstaltungen gelten, die nicht auf Rundstrecke stattfinden).

5.7 Aufgrund seiner Nennung befreit der Teilnehmer die F.I.A., den R.A.C.B, die Organisatoren, Promotoren und deren Vertreter und Beschäftigten und insbesondere jeden einzelnen von der Haftung für Klagen, Kosten, Ausgaben, Ansprüche und Forderungen im Zusammenhang mit tödlichen oder anderen Verletzungen, die sich aus ihrer Nennung oder Teilnahme an der Wertungsprüfung ergeben oder daraus resultieren, unabhängig davon, ob sie eine direkte oder indirekte Folge der Fahrlässigkeit oder des Verschuldens der genannten Organisatoren, Promotoren, ihrer Vertreter oder Beschäftigten, des R.A.C.B. und/oder der F.I.A. sind oder nicht.

5.8 Jede generelle Nutzung des Namens der Veranstaltung "Göhlal Classic", ganz oder teilweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung der The Event AG. Die Zahlung des Nenngelds oder jede andere entsprechende Handlung entbindet den Teilnehmer, den Hersteller, das Team oder seine Werbetreibenden nicht von der Einholung einer solchen Genehmigung. Der Teilnehmer muss sie darüber in Kenntnis setzen.

5.9 DSGVO: Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union



Wenn personenbezogene Daten über eine betroffene Person bei dieser Person erhoben werden, stellt The Event AG dieser Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung alle nachfolgenden Informationen zur Verfügung:

- a) Identität und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen: The Event AG, Voulfeld, 24, 4700 Eupen (Belgien), +32 495 12 52 48;
- b) Die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind: Die Daten werden zum Zweck der Kommunikation im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufbewahrt;
- c) Die durch The Event AG verfolgten, legitimen Interessen bestehen darin, die persönlichen Daten zum Zwecke der effektiven Kommunikation und organisatorischen Effizienz zu nutzen;
- d) The Event AG gibt keine personenbezogenen Daten, die sie von Teilnehmern erhalten hat, an andere Datenbetreiber weiter;
- e) The Event AG beabsichtigt nicht, die genannten Daten an ein Drittland zu übermitteln.

Zusätzlich zu den oben genannten Informationen hält The Event AG der betroffenen Person folgendes bereit:

- a) Persönliche Daten werden bis zur Absage der Veranstaltung aufbewahrt;
- b) das Recht, von The Event AG Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, oder eine Beschränkung der Verarbeitung in Bezug auf die betroffene Person, oder das Recht, gegen die Verarbeitung Einspruch zu erheben und das Recht auf Datenübertragbarkeit;
- (c) wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der Rechtmäßigkeit der vor diesem Widerruf auf der Einwilligung beruhenden, bereits erfolgten Verarbeitung;
- (d) Das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;
- (e) Informationen darüber, ob die Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten ordnungsrechtlicher (insbesondere für die Dienste der Wallonischen Region) oder vertraglicher Art ist oder ob sie eine Bedingung für den Abschluss eines Vertrags darstellt und ob die betroffene Person zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist, sowie über die möglichen Folgen der Nichtbereitstellung dieser Daten;

Beabsichtigt Thevent AG, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, weiter zu verarbeiten, informiert Thevent AG die betroffene Person vorab über diesen anderen Zweck sowie über alle anderen in Absatz 2 genannten relevanten Informationen.

Ausnahmeklausel

Der Veranstalter lehnt jede Verantwortung in Bezug auf die Folgen von Verstößen gegen die in den Ländern geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ab, die von den Fahrern oder Teilnehmern begangen werden. Diese Konsequenzen werden von dem/den Zuwiderhandelnden getragen.

Der Veranstalter lehnt ferner jede Verantwortung im Falle von Katastrophen, Demonstrationen, Kundgebungen, Vandalismus, Unruhen, Anschlägen, Sabotage, Terrorismus, Naturkatastrophen usw. ab, denen die Teilnehmer, Fahrer, Teammitglieder oder Insassen eines Fahrzeugs zum Opfer fallen könnten und für deren Folgen (materielle, strafrechtliche und sportliche) sie selbst aufkommen müssen.

6 - WERBUNG

- 6.1** Werbung durch die Teilnehmer hat im Einklang mit der üblichen Nutzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu stehen, vorausgesetzt dass sie:
- durch die nationalen Gesetze und die FIA-Vorschriften zugelassen ist;
 - nicht im Widerspruch zu Sitten und Bräuchen steht;
 - nicht in die Bereiche eingreift, die für Wettbewerbsschilder und -tafeln reserviert sind;
 - der Besatzung nicht die freie Sicht durch die Scheiben behindert.
- 6.2** Der Teilnehmer darf sich der Verpflichtung, die Pflichtwerbung der Organisation zu zeigen, nicht entziehen. Diese kann in Form einer schematischen Darstellung festgelegt werden, die den Teilnehmern mitgeteilt wird. Die Werbung entspricht Art. 10.6 des FIA-Sportgesetzes.
- 6.3** Die Namen der Teilnehmer können auf beiden Seiten des Fahrzeugs auf einem Bereich von höchstens 10cm x 40cm angezeigt werden.
- 6.4** Ein Fahrzeug kann in seiner ursprünglichen Werbegestaltung am Wettbewerb teilnehmen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5** Die Werbeflächen unmittelbar über und unter den Türnummern sowie die Sonnenblende und die Rallye-Schilder sind für die Werbung der Veranstalter reserviert. Ihre Formate und Ausrichtung werden Gegenstand eines späteren Anhangs sein.

Jede Beschädigung dieser Werbemittel führt automatisch zu einer Geldstrafe von 500 € pro fehlende Werbung.

Die Rallye-Schilder, Organisationswerbung und Türnummern werden den Teilnehmern anlässlich der administrativen Kontrollen ausgehändigt.

Die Teilnehmer müssen ihre Fahrzeuge mitsamt angebrachten Werbemitteln und Startnummern zur technischen Kontrolle präsentieren. Fahrzeuge, die dieses Verfahren nicht befolgt haben, werden nicht überprüft.

7 - RECHTE AUF BILDER, VERWENDUNG UND REPRODUKTION

- 7.1** Mit der Unterzeichnung dieser Ausschreibung der Göhlthal Classic, im Folgenden als Veranstaltung bezeichnet, ermächtigt jede an ihr beteiligte Person, im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet, den Veranstalter uneingeschränkt, sowohl in seinem persönlichen Namen als auch im Namen seiner Begleitpersonen, Co-Piloten, Sponsoren, Ausrüster und/oder Hersteller, nachstehend als Partner bezeichnet, sein Fahrzeug einschließlich aller seiner Kennzeichnungen sowie seiner Namen, Stimmen, Bilder und/oder Biografien aufzuzeichnen, zu reproduzieren und darzustellen und auf jeden Fall über seine Teilnahme an der Veranstaltung zu berichten, und zwar sowohl mit dem Ziel, die Veranstaltung und ihren Organisator zu fördern als auch, um ihnen eine größtmögliche Reichweite, insbesondere in den Medien, zu verschaffen.
- 7.2** Mit der Unterzeichnung dieser für die Veranstaltung geltender Ausschreibung verpflichtet sich der Teilnehmer, den Veranstalter von jeder Beschwerde seiner Partner im Zusammenhang mit der Verwendung und Vervielfältigung von Marken, Kennzeichnungen, Namen, Stimmen, Bildern und/oder Biographien sowie für jeden Bericht über seine Teilnahme an der Veranstaltung zu befreien und über seine Teilnahme an der Veranstaltung zu berichten.

- 7.3** Beim Motorsport geht es grundsätzlich darum, die Ergebnisse der Teilnehmer und aller, die ihnen Dienstleistungen, Finanzierung und Unterstützung anbieten, hervorzuheben.
- 7.4** Der Veranstalter ist verpflichtet, sein Recht, für eine weitreichende Berichterstattung über die Veranstaltung, die Wettbewerber und ihre Partner in den Medien zu sorgen, mit größter Sorgfalt und frei auszuüben.
- 7.5** Dem Veranstalter kann dies daher nur dann vorgeworfen werden, wenn ein ausdrücklicher und vorheriger schriftlicher Antrag eines Teilnehmers und/oder seiner Partner, die anonym bleiben wollen, vorliegt.
- 7.6** Wettbewerber und/oder deren Partner, die beabsichtigen, im eigenen Namen Bilder und andere Aufzeichnungen der Veranstaltung zu produzieren, müssen den Veranstalter rechtzeitig benachrichtigen und die daraus resultierenden Aufzeichnungen und den Zweck ihrer Verwendung der vorherigen Zustimmung des Veranstalters unterbreiten.
- 7.7** Der Veranstalter hat das Recht, jeder Nutzung zu widersprechen, die der Förderung der Veranstaltung widerspricht oder die gesetzlichen Grenzen der Meinungsfreiheit überschreitet.
- 7.8** Mit der Unterzeichnung dieser Ausschreibung für die Veranstaltung erkennen die Teilnehmer auch an, dass alle geistigen Eigentumsrechte (Urheberrechte, Markenrechte usw.), die mit Bildern, Texten und anderen Aufzeichnungen der Veranstaltung, der Teilnehmer und/oder der Partner verknüpft sind, das ausschließliche Eigentum des Veranstalters sind oder werden. Sie unterlassen daher jede andere als die streng private Nutzung sowie die Anfertigung von Reproduktionen zu jeglichem Zweck.
- 7.9** Jede Verletzung der oben genannten Rechte und Pflichten kann auf Veranlassung des Veranstalters und/oder der Autoren von Texten, Bildern und sonstigen Aufzeichnungen oder Kommentaren zur Veranstaltung oder auf Initiative der Wettbewerber und ihrer Partner Gegenstand von rechtlichen Schritten werden. Grundlagen hierzu sind insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen (Artikel L. 335-2-2 und L.335-3 des Gesetzes über das geistige Eigentum), in welchen Fälschungshandlungen oder umgekehrt Rechtsansprüche des Veranstalters auf der Grundlage des unlauteren Wettbewerbs definiert werden, wobei diese Liste in keiner Weise restriktiv ist.

8 – TECHNISCHE UND ADMINISTRATIVE ABNAHMEN

8.1 Abnahmen vor dem Start

- 8.1.1** Alle Rallyeteilnehmer müssen in Kelmis zu dem in der Einladung angegebenen und im Rallye-Programm vermerkten Zeitpunkt für die technische Abnahme und die Abnahme der Papiere erscheinen; die Einhaltung des Zeitplans ist verbindlich. Jede Vorzeit oder jede Verspätung die dem Rallyeleiter nicht mitgeteilt wird, und für die mit ihm eine Vereinbarung getroffen wurde, wird mit 100 Strafpunkten belegt.

Folgende Unterlagen müssen für die Dokumentenabnahme vorgelegt werden:

- Führerschein;
- Ausweis oder Pass;
- die offiziellen Fahrzeugpapiere, d.h. Fahrzeugzulassungen und gültige TÜV-Papiere;
- die gültige Versicherungskarte des Fahrzeugs;
- gültige Sportlizenzen (des RACB Sport oder einer ausländischen ASN);
- Die Genehmigung des Fahrzeughalters, wenn dieses nicht einem Teammitglied gehört.

- 8.1.2** Die vor dem Start durchgeführten Kontrollen sind allgemeiner Art:

- Überprüfung der Fahrzeugmarke und des Modells;

- Fahrzeugbaujahr;
- Konformität des Fahrzeugs mit der Straßenverkehrsordnung der durchquerten Länder;
- die Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs, d.h. Batteriehalterung, Feuerlöscher, Scheinwerfer und Blinklichter, Verbandskasten, Leuchtjacken, Warndreieck und 3x3 m große Plane.

Die Schilder mit den Startnummern, die Rallye-Schilder und die Werbung (vom Veranstalter bereitgestellt) werden ebenfalls überprüft.

- 8.1.3 Die Wiederherstellung der Konformität des Fahrzeugs mit der Straßenverkehrsordnung ist vor dem Start zur nächsten Etappe, sobald ein offizieller Vertreter oder ein Polizist dies festgestellt hat, zwingend erforderlich.

8.2 Kontrolle bei der Ankunft

Unmittelbar nach der Zieleinfahrt muss jeder Teilnehmer das Fahrzeug für eine Kontrolle durch die technischen Kommissare bereitstellen.

9 - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

9.1 Besatzungen

- 9.1.1. Nur die auf dem Nennformular angegebenen Besatzungen, die ausschließlich aus zwei Personen bestehen, werden zum Start zugelassen.
- 9.1.2 Die Aufgabe durch ein Besatzungsmitglied oder die Aufnahme einer weiteren Person an Bord des Fahrzeugs kann zur Disqualifikation des Fahrzeugs führen, außer in Sonderfällen, die von der Rallyeleitung vor Beginn der Rallye geprüft und genehmigt wurden.
- 9.1.3 Die beiden Besatzungsmitglieder sind als Fahrer und Navigator zu benennen.
- 9.1.4 Es steht ihnen frei, die Lenkzeit untereinander aufzuteilen, insofern sie im Besitz ihres jeweiligen Führerscheins sind.

9.2 Startreihenfolge - Schilder - Startnummern

- 9.2.1 Der Start zur ersten Etappe erfolgt in der Reihenfolge der vom Veranstalter vergebenen Startnummern. Der Start zu den weiteren Etappen erfolgt in der Reihenfolge des vorläufigen Klassements der vorangehenden Etappe.

Die Startreihenfolge wird pro Etappe festgelegt und bleibt für den ganzen Tag gültig.

Die Rallyeleitung behält sich das Recht vor, einen Teilnehmer in einer anderen als der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Reihenfolge neu einzuordnen, wenn sie dies für notwendig erachtet. Die tatsächliche Startreihenfolge entspricht der auf der offiziellen und virtuellen Aushängetafel veröffentlichten.

Jeder Rückstand beim Start der Rallye oder einer Etappe oder eines Abschnitts (Neustart nach Neugruppierung) wird bestraft (siehe Art. 10.3).

Die Zuweisung der Startnummern liegt im Ermessen der Organisation, die ersten 15 Startnummern werden nach Wahl des Veranstalters und der Rangliste der Mannschaft vom Vorjahr entsprechend vergeben. Die nachfolgenden Startnummern werden entsprechend dem Jahr der Fahrzeugzulassung vergeben, vom ältesten bis zum jüngsten.

- 9.2.2 Der Organisator händigt jedem Team zwei Rallye-Schilder aus.
- 9.2.3 Die Rallye-Schilder mit den Startnummern des Fahrzeugs sind für die Dauer der Veranstaltung sichtbar an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs anzubringen. Unter keinen Umständen dürfen sie, auch nicht teilweise, eines der Kennzeichen des Fahrzeugs abdecken.

Die vom Veranstalter verteilten Startnummern müssen während der gesamten Rallye auf beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht werden.

In manchen Fällen kann der Organisator die Teilnehmer auffordern, die Wettbewerbsnummer(n) vorübergehend zu entfernen oder abzudecken.

Das Fehlen einer Startnummer, eines verbindlichen Werbeschildes oder eines Rallye-Schildes, während des Wettbewerbs führt immer zu einer Zeitstrafe (siehe Art. 10.3). Der Teilnehmer, der sich von der Veranstaltung zurückzieht, muss die Rallye-Schilder und Wettbewerbsnummern entfernen oder verdecken.

9.3 Bordkarte

- 9.3.1 Jedes Team erhält eine Bordkarte mit den Zeiten, die für die Strecke zwischen zwei Zeitkontrollen vorgesehen sind. Diese Karte wird bei der Endkontrolle jeder Etappe oder jedes Abschnitts zurückgegeben.
- 9.3.2 Die Bordkarte muss bei Aufforderung durch einen offiziellen Verantwortlichen vorgelegt werden, insbesondere an allen Kontrollpunkten, wo sie von einem Teammitglied persönlich vorgelegt werden muss, um abgestempelt zu werden.
- 9.3.3. Sofern nicht von einem zuständigen Kommissionsmitglied genehmigt und gegengezeichnet, führt jede Korrektur oder Änderung der Bordkarte zum Ausschluss.
- 9.3.4 Jeder fehlende Eintrag in der Bordkarte bei jedwelcher Kontrolle oder das Nichtvorweisen der Bordkarte an jedem Kontrollposten (Zeit-, Durchfahrkontrolle), Neugruppierungsposten oder bei Ankunft führt zu einer Strafe.
- 9.3.5 Das Vorlegen der Bordkarte an den verschiedenen Kontrollpunkten und die Richtigkeit der Einträge liegt in der alleinigen Verantwortung des Teams.
- 9.3.6 Es liegt daher in der Verantwortung des Letzteren, seine Bordkarte dem zuständigen Kommissar rechtzeitig vorzulegen und zu überprüfen, ob die Zeit korrekt erfasst wurde.
- 9.3.7 Nur der Postenkommissar ist berechtigt, die Uhrzeit manuell oder mit einem Druckgerät in die Bordkarte einzutragen.
- 9.3.8 Jede Abweichung zwischen den Zeitangaben in der Bordkarte der Besatzung einerseits und den offiziellen Dokumenten der Veranstaltung andererseits wird von der Rallyeleitung untersucht; diese fällt die letztendliche Entscheidung.

9.4 Verkehr - Reparaturen

- 9.4.1 Während der gesamten Rallye müssen die Teilnehmer die Verkehrsregeln der durchquerten Länder strikt einhalten.
- 9.4.2 Zu jeder Zeit während der Veranstaltung, d.h. auch während der Abschnitte mit Gleichmäßigkeitsprüfungen, führt eine dreimalige Überschreitung der in der Verkehrsordnung zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Disqualifikation.
- 9.4.3 Auf Antrag offizieller Beamter kann anhand des on-board Tripy-Systems eine spätere Geschwindigkeitsüberprüfung durchgeführt werden. Vorbehaltlich einer Berichtigung von 5 %

zugunsten des Teilnehmers sind diese Kontrollen ausschlaggebend und können als Grundlage für die Anwendung von Strafen dienen.

9.4.4 Polizisten oder Beamte, die einen von einem Teilnehmer begangenen Verkehrsverstoß feststellen, müssen die Besatzung so darüber informieren, wie sie es bei gewöhnlichen Verkehrsteilnehmern tun würden. Für den Fall, dass sie beschließen, den fehlbaren Fahrer nicht anzuhalten, können sie die Anwendung der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Strafen verlangen, unter der Bedingung, dass:

- die Mitteilung der Übertretung auf offiziellem Weg, schriftlich und vor dem Aushang des Klassements erfolgt;
- die Protokolle so detailliert sind, dass die Identität des fehlbaren Fahrers eindeutig und die Orte und Zeiten präzise angegeben werden;
- die vorgeworfenen Taten nicht unterschiedlich interpretierbar sind.

9.4.5 Sanktionen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung

9.4.5.1 Bei Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit außerhalb der sensiblen Zonen:

- + als 10 km/h: 100 Punkte;
- + als 20 km/h: 250 Punkte;

9.4.5.2 Andere Übertretungen der Straßenverkehrsordnung:

- 1. Übertretung: 150 Punkte;
- 2. Übertretung: 300 Punkte;
- 3. Übertretung: Disqualifikation.

9.4.5.3 Geschwindigkeitskontrollen in sensiblen Zonen (geschlossene Ortschaft, Dorf, gefährlicher Straßenabschnitt) werden über das Tripy-System vorgenommen.

- Diese sensiblen Zonen sind im Roadbook klar definiert und können auf der Strecke als solche identifiziert werden, da sie zwischen 2 Markierungen (Schild, Pfahl usw.) liegen.
- Wird die zulässige **Durchschnitts**geschwindigkeit überschritten, werden folgende Strafpunkte vergeben:
 - Bis zu 10% über der zulässigen Geschwindigkeit: 1 Punkt pro km/h.
 - Zwischen 11% und 25% über der zulässigen Geschwindigkeit: 2 Punkte pro km/h.
 - Zwischen 26% und 50% über der zulässigen Geschwindigkeit: 5 Punkte pro km/h.
 - Mehr als 51% über der zulässigen Geschwindigkeit: Pauschalstrafe von 200 Punkten und Disqualifikation bei Wiederholung der Übertretung.
- Auf diese Strafen wird kein Koeffizient angewendet.

9.4.5.4 Es ist dem Teilnehmer unter Strafe bis hin zur Disqualifikation verboten:

- die Durchfahrt absichtlich zu versperren oder ein Überholen zu verhindern;
- sich in einer Weise zu verhalten, die mit dem Sportgeist und dem Image der Rallye unvereinbar ist.

9.4.5.5 Jedes unfaire, unsportliche, falsche oder betrügerische Manöver eines Teilnehmers sowie die Unterlassung, einer verletzten Person zu helfen, wird vom Sportkommissar beurteilt, der eine Strafe bis hin zur Disqualifikation verhängen kann.

9.4.5.6 Bei einem Verkehrsunfall mit einem Dritten haftet der Teilnehmer: Es muss sofort angehalten und einen Unfallbericht ausfüllt werden. Dies gilt auch innerhalb einer Gleichmäßigkeitsprüfung. Zuwiderhandlungen werden mit Disqualifikation bestraft.



9.4.6 Reparaturen und Tanken sind während der gesamten Veranstaltungsdauer zulässig, außer in den im Roadbook verbotenen Bereichen. Die Teilnehmer sind für ihre eigene Versorgung mit Treibstoff, Öl, Wasser usw. verantwortlich.

In den als verbotene Servicebereiche ausgewiesenen Zonen darf jede Reparatur oder Betankung nur mit eigenen Mitteln und ausschließlich von der Besatzung durchgeführt werden. Jegliche externe Unterstützung und Hilfe sind verboten. Die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Vorschriften wird von Offiziellen überprüft. Jeder Verstoß wird mit einer Strafe bis hin zur Disqualifikation belegt.

Die im Roadbook vermerkten Tankstellen gelten als autorisierte Servicebereiche.

Serviceeinsätze und das Befahren der Strecke der Gleichmäßigkeitsprüfungen sind vor dem Passieren des Schlusswagens der Organisation strengstens verboten.

- 1. Verstoß: 300 Punkte
- 2. Verstoß: 1.000 Punkte

10 - ABLAUF DER RALLYE

10.1 Start

10.1.1 Der Startabstand zwischen den Fahrzeugen beträgt 1 Minute. Der Start erfolgt programmgemäß.

10.1.2 Die ideale Startzeit ist aus der nach den Abnahmen erstellte Startliste, mit den qualifizierten Teilnehmern, zu entnehmen. Diese wird vom Rallyeleiter genehmigt und auf der offiziellen Aushängetafel veröffentlicht. Die ideale Abfahrtszeit wird auch in der Bordkarte jedes Teilnehmers vermerkt.

10.1.3 **Die offizielle Zeit der Veranstaltung ist die Tripy-Zeit (auf dem Tripy-Bildschirm angezeigt).**

10.1.4 Jede durch den Teilnehmer verschuldete Verspätung beim Start der Veranstaltung oder einer Etappe wird mit einer Strafe von 60 Punkten pro Minute Verspätung geahndet. Bei einer Verspätung von mehr als 30 Minuten muss der Teilnehmer die Genehmigung der Rallyeleitung einholen, um weiterfahren zu dürfen.

10.1.5 Verteilung der Roadbooks

30 Minuten vor dem Start laut festgelegter Reihenfolge.

10.2 Kontrollen - Allgemeine Bestimmungen

10.2.1 Alle Kontrollen, d. h. Zeitkontrollen, Durchfahrtskontrollen, Starts und Ziele der Gleichmäßigkeitsprüfungsabschnitte werden mithilfe von standardisierten, FIA-autorisierten Kürzeln angezeigt. Die Ziellinien und die zwischengelagerten Zeitnahmepunkte werden nicht angezeigt.

10.2.2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich unter Strafe bei jeder Kontrolle in Fahrtrichtung und mit der gesamten Besatzung an Bord des Fahrzeugs zu melden.

10.2.3 Die Kontrollposten müssen mindestens 15 Minuten vor der Idealankunftszeit des ersten teilnehmenden Fahrzeugs besetzt sein. Sie werden 30 Minuten nach der Idealzeit des letzten Teilnehmers aufgelöst.



10.2.4 Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen eines für einen Kontrollpunkt verantwortlichen Streckenkommissars zu folgen, andernfalls werden sie mit einer Strafe bis hin zum Ausschluss belegt, je nach Ermessen der Rallyeleitung.

10.3 Durchfahrtskontrollen und Zeitkontrollen - Aufgabe

10.3.1 Durchfahrtskontrollen

10.3.1.1 Es können 3 Arten von Durchgangskontrollen durchgeführt werden:

- Mit Tripy: Der Vorgang ist automatisch und wird über GPS gesteuert;
- Mit alphanumerischen Tafeln. Die Besatzung muss den Buchstaben oder die Nummer auf der Tafel verwenden;
- Mit einem zuständigen Streckenkommissar, der die Bordkarte einfach abstempelt und/oder unterschreiben muss, sobald es ihm vom Teilnehmer vorgelegt wird, ohne jedoch die Durchfahrtszeit zu nennen.

10.3.1.2 Das Fehlen einer Bordkarte oder eines Vermerks bei gleich welcher Durchfahrtskontrolle führt zu einer Strafe von 60 Punkten.

10.3.1.3 Durchfahrtskontrollen auf der Strecke können geheim gehalten werden und sind daher nicht unbedingt im Roadbook vermerkt.

10.3.2 Zeitkontrollen

10.3.2.1 Bei diesen Kontrollen muss der zuständige Kommissar den Zeitpunkt in die Bordkarte eintragen, an dem diese von einem Besatzungsmitglied (bei voller Minute oder bei Sollzeit) vorgelegt wurde. Die Ankunftszeit ist die Zeit, die sich aus dem Zusammenzählen der für die Fahrt im vorangehenden Sektor benötigten Zeit mit der Abfahrtszeit in diesem Sektor ergibt.

10.3.2.2. Zeitkontrollen können auch mittels des Tripy-Systems (GPS) vorgenommen werden. Der Ort der Zeitkontrolle ist im Roadbook eindeutig gekennzeichnet, und ein rotes Schild wird dort vom Vorausfahrzeug angebracht. In Abwesenheit eines Kommissars für eine Zeitkontrolle muss der Teilnehmer die Zeiten auf der Bordkarte addieren, um den Zeitpunkt der nächsten Zeitkontrolle zu bestimmen.

10.3.2.3 Für die Zeitkontrolle ist den Teilnehmern die Einfahrt in die Kontrollzone (d.h. Bereich hinter der sogenannten gelben "Zonen"-Tafel) zur Idealzeit der Ankunft (nicht in der Minute davor) gestattet.

Die Zeit, die erfasst wird, ist die Zeit, zu der ein Besatzungsmitglied seine Bordkarte dem zuständigen Kontrolleur übergibt, der sofort die Zeit erfassen muss, sofern sich das Fahrzeug und seine Besatzung in der Kontrollzone befinden.

Im Falle der Zeitnahme mit dem Tripy-System ist die erfasste Zeit diejenige der Ankunft des Teams an der virtuellen Kontrolltafel (rot), d.h. maximal 100 Meter hinter der Zoneneintrittstafel (gelb).

Es ist daher den Teilnehmern unter Strafe verboten, in die Zone (hinter der gelben Tafel) zu fahren, bevor die Minute der Zeitnahme beginnt.

Beispiel für eine minutengenaue Zeitkontrolle (ZK):

- Idealzeit: 10:36 Uhr;
- Zeitnahme zur Idealzeit: Sie dürfen die gelbe Zoneneinfahrtstafel erst ab 10:36' 00" passieren;
- Wenn die Zeitkontrolle von einem vor Ort tätigen Kommissar durchgeführt wird: Sie müssen Ihr Kontrollheft vor 10 h 36' 59" abgeben;

- Wenn die Zeitkontrolle mit dem Tripy-System durchgeführt wird: Sie müssen die rote Tafel (tatsächlicher Zeitnahmepunkt 100 m hinter der gelben Tafel) vor 10 h 36' 59" passieren.

Beispiel für eine Zeitkontrolle auf Sekunde (ZKS):

- Idealzeit: 10:36'42" Uhr;
- Zeitnahme zur Idealzeit: Sie dürfen das gelbe Zoneneinfahrtsschild mit einem kleinen Vorsprung passieren, damit Ihre Zeit an dem roten Schild um 10 h 36' 42" erfasst wird;
- Wenn die Zeitkontrolle von einem vor Ort tätigen Kommissar durchgeführt wird: Sie müssen Ihre Bordkarte um 10 h 36' 42" abgeben;
- Wenn die Zeitkontrolle mit dem Tripy-System durchgeführt wird: Sie müssen das rote Schild (tatsächlicher Zeitnahmepunkt 100 m hinter dem gelben Schild) vor 10 h 36' 42" passieren.

10.3.2.4 Zwischen dem Zoneneintrittsschild (gelb) und dem Kontrollposten (rot) ist dem Teilnehmer untersagt anzuhalten oder ein ungewöhnlich langsames Tempo (<10 km/h) einzulegen.

10.3.2.5 Jede Differenz zwischen der tatsächlich gemessenen Zeit und der Idealzeit wird wie folgt mit Strafpunkten geahndet:

- Bei Verspätung: 60 Punkte pro Minute (ZK) oder 1 Punkt pro Sekunde (ZKS);
- Bei Vorzeit: 120 Punkte pro Minute (ZK) oder 2 Punkte pro Sekunde (ZKS);
- Fehlen eines Zeitkontrollstempels oder Ankunft am Kontrollpunkt nach Ablauf der maximal zulässigen Frist: 900 Punkte pro Kontrolle;
- Maximal zulässige Zeitspanne ohne Pauschalstrafe bei halbtägiger Zeitkontrolle oder bei einer Abschnittskontrolle (wird beim Lehrgang näher erläutert): 15 Minuten.

10.3.2.6 Der Teilnehmer kann seine Vorzeit am Ende eines Abschnitts und einer Etappe straffrei erfassen lassen.

Der Teilnehmer muss jedoch ihre Idealzeit beim zuständigen Streckenkommissar erfragen; diese wird dann in die Bordkarte eingetragen.

10.3.3 Nachfahren

Kann ein Teilnehmer während einer Etappe, aus technischen Gründen, nicht den gesamten Abschnitt oder Etappe fahren, kann sie nach Genehmigung durch den Rallyeleiter zur Teilnahme am nächsten Abschnitt oder zur nächsten Etappe zugelassen werden.

Ihr wird eine Strafe abhängig von der Anzahl nicht abgeschlossener WP und verpasster ZK und in Übereinstimmung mit den in Artikel 10.3.2.5 und 10.5.3 vorgesehenen Strafen zugewiesen.

Das Fahrzeug kann einer zusätzlichen technischen Kontrolle unterworfen werden. Es werden nur Fahrzeuge ins Klassement aufgenommen, die eigenständig (ohne Abschleppen) die finale Zeitkontrolle passiert haben.

10.4 Kontrollen bei Neugruppierung

10.4.1 Neugruppierungszonen können entlang der Strecke eingerichtet werden. Bei der Ankunft an einer Neugruppierungskontrolle geben die Teilnehmer ihre Bordkarte beim zuständigen Streckenkommissar ab. Die Teilnehmer erhalten dort Anweisungen zur Abfahrtszeit.

10.4.2 Diese Neugruppierungszonen dienen der Reduzierung eventuell entstandener Lücken zwischen den teilnehmenden Fahrzeugen. Daher muss die Abfahrtszeit der Neugruppierung und nicht ihre Dauer berücksichtigt werden.

10.5 Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP)

10.5.1 Gleichmäßigkeitsprüfungen werden in jedem Abschnitt organisiert. Zu Beginn einer Zeitkontrolle oder einer Gleichmäßigkeitsprüfung erhält der Teilnehmer Hinweise über:

- entweder den Durchschnitt in Km/h, wenn der Durchschnitt einmalig ist;
- oder eine Tabelle, auf der die verschiedenen, zu erreichenden Durchschnitte angegeben sind;
- oder ein Dokument in Form einer Übersichtstabelle mit den verschiedenen Durchschnittswerten je GLP.

Diese Durchschnittswerte werden manchmal vor dem Rallyestart, manchmal vor dem Start eines Abschnitts oder vor Beginn einer GLP bekanntgegeben.

Die Teilnehmer müssen während der gesamten Gleichmäßigkeitsprüfung so weit wie möglich den/die vorgeschriebenen Schnitt(e) einhalten. Es kann in ein und demselben Gleichmäßigkeitssektor mehrere Ankünfte geben.

10.5.2 Die Mindestlänge eines Gleichmäßigkeitsprüfungsabschnitts auf öffentlichen Straßen beträgt 1 km. Der verbindliche Gesamtdurchschnitt darf 50 km/h nicht überschreiten.

10.5.3 Eine Klassifizierung auf der Grundlage der von den Besatzungen erreichten Zeiten ist wie folgt vorzunehmen:

- pro Zehntelsekunde Rückstand ab 0,6 Sekunden: 0,1 Punkt;
- pro Zehntelsekunde Vorsprung ab -0,6 Sekunden: 0, 2 Punkte;
- zwischen -0,5 Sekunde und +0,5 Sekunde im Vergleich zur Idealzeit: keine Strafe
- pro fehlende Zeitnahme: 100 Punkte
- maximale Strafe pro **effektive** Zeitnahme: 60 Punkte;
- Strafe für jede **NICHT DURCHGEFÜHRTE GLP**: (Anzahl Zeitnahmen x 100 Punkte): +100 Punkte.

10.5.4 Die Gleichmäßigkeitsabschnitte werden alle anhand des Tripy-Systems gemessen. Der Start zu den GLP ist entweder ein „Self Start“ und wird im Roadbook präzise angegeben, oder er ist ein von einem Kommissar gegebener Start.

10.5.5 Wenn ein Teilnehmer aus einem bestimmten Grund zu spät zum Start einer GLP erscheint, darf er nicht zur selben Zeit wie die Besatzung in der Idealzeit starten; er startet 30 Sekunden später in diesem Gleichmäßigkeitssektor.

Dadurch, dass der Teilnehmer zwischen zwei Teams startet, wird er den Rallyeablauf nicht stören.

10.5.6 Versteckte Zeitkontrollen können ab 300 m hinter dem Start der GLP eingerichtet werden oder aber nach einer sensiblen, mittels Tripy kontrollierten Zone.

10.5.7 Die Teilnehmer verfügen pro Etappe über eine sehr begrenzte Anzahl „Joker“. Diese „Joker“ entsprechen der höchsten Anzahl an Strafpunkten, die in dieser Etappe für die GLP verhängt werden kann. Die Anwendungsmodalitäten für diese „Joker“ stehen in den Anhängen.

10.5.8 Wenn ein Streckenabschnitt der GLP aus Gründen, die nicht mit der Veranstaltung zusammenhängen, nicht von mehreren Teilnehmern gefahren werden kann, kann die Organisation für diese Teilnehmer eine Pauschalzeit erteilen; diese wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Strafen berechnet, die für die letzten drei Teilnehmer, die diesen Teil der Strecke unter normalen Fahrbedingungen zurückgelegt haben, ermittelt.

10.5.9 Wenn das Tripy-System aus technischen Gründen, die von dem betreffenden Teilnehmer nicht zu verantworten sind, nicht mehr funktioniert und nur einen Teil der Punkte der GLP-Wertung aufzeichnet, werden die Strafpunkte für die GLP dieses Teilnehmers auf der Grundlage der durchschnittlichen Strafen aller gemessenen Kontrollpunkte dieser Etappe berechnet.

10.5.10 War kein Kommissar anwesend, und der Teilnehmer hat daher die zu erreichenden Durchschnittswerte nicht erhalten, muss/müssen die GLP mit einer **Durchschnittsgeschwindigkeit von 45 km/h** gefahren werden;

Achtung: Die mittels Tripy kontrollierten sensiblen Zonen müssen nichtsdestotrotz eingehalten werden, und es erfolgt keine Zeitnahme unterhalb von 300 m vor dem Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbegrenzung.

10.6 Parc

Der Zugang zum Parc sowie zu den Neugruppierungsparks ist frei. Bei ihrem Eintreffen erhalten die Teams Anweisungen zu ihrer Abfahrtszeit. Daraufhin fahren sie ihr Fahrzeug entsprechend der Anweisungen der Kommissare an seinen Platz. Die Motoren werden ausgeschaltet und das Team verlässt unverzüglich den Parc fermé. Der Parc fermé wird am Ende der 1. und 2. Etappe von einem Sicherheitsdienst überwacht.

11 - STRAFEN

11.1 Zusammenfassung der Strafen

Disqualifikation:

- | | |
|--------------|---|
| Art. 3.7.3 | Nichtkonforme Reifen |
| Art. 3.7.7.7 | Übermäßige Lautstärke über 94 db, nach erster Verwarnung. |
| Art. 9.4.2. | Dreimaliges Überschreiten der maximal zulässigen Geschwindigkeit. |
| Art. 9.4.5.2 | 3. Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung. |
| Art. 9.4.5.3 | Wiederholter Geschwindigkeitsverstoß von 51% über der zulässigen Geschwindigkeit. |
| Art. 9.4.5.6 | Unterlassene Hilfeleistung bei einer verletzten Person. |

Mögliche Disqualifikation nach Ermessen des Rallyeleiters:

- | | |
|--------------|--|
| Art. 9.1.2 | Aufgabe durch ein Besatzungsmitglied oder Aufnahme einer weiteren Person an Bord, außer im Falle von "höherer Gewalt". |
| Art. 9.3.3 | Korrektur oder Änderung der Bordkarte ohne Vermerk des betreffenden Kommissars. |
| Art. 9.4.5.1 | Überschreiten der zulässigen Geschwindigkeit um mehr als 30 km/h. |
| Art. 9.4.5.4 | Behinderung, unsportliches Verhalten. |
| Art. 9.4.5.5 | Unfares, unsportliches, unangemessenes oder betrügerisches Verhalten. |
| Art. 9.4.6 | Verstoß gegen die Servicebestimmungen. |
| Art. 10.2.4 | Nichtbeachtung der Anweisungen eines Streckenkommissars, der für einen Kontrollposten zuständig ist. |
| Art. 10.3.3 | Fehlen der Bordkarte für die letzte Zeitkontrolle der Etappe. |

Strafpunkte:

- | | |
|--------------|--|
| Art. 9.2 1 | Rückstand zu Beginn der Rallye, einer Etappe: 60 Punkte pro Minute. |
| Art. 9.2.3 | Fehlen einer Startnummer oder eines Rallye-Schildes: 60 Punkte. |
| Art. 9.3.4 | Fehlen der Bordkarte für eine Kontrolle oder Nichtvorlage der Bordkarte an jedem Kontrollpunkt: 300 Punkte. |
| Art. 9.4.5.1 | Bei Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit außerhalb der WP: <ul style="list-style-type: none"> ▪ + als 10 km/h: 200 Punkte; ▪ + als 20 km/h: 350 Punkte; |
| Art. 9.4.5.2 | Andere Übertretungen der Straßenverkehrsordnung: |

- 1. Übertretung: 150 Punkte;
 - 2. Übertretung: 300 Punkte;
- Art. 9.4.5.3 Bei Geschwindigkeitsüberschreitung in einer sensiblen Zone (Radar):
 - Bis zu 10% über der zulässigen Geschwindigkeit: 1 Punkt pro km/h.
 - Zwischen 11% und 25% über der zulässigen Geschwindigkeit: 2 Punkte pro km/h.
 - Zwischen 26% und 50% über der zulässigen Geschwindigkeit: 5 Punkte pro km/h.
 - Über 51% über der zulässigen Geschwindigkeit: 200 Punkte.
- Art. 10.1.4 Verzögerung beim Start der Rallye oder einer Etappe: 60 Punkte pro Minute.
- Art. 10.2.2 Ankunft bei einem Kontrolleur aus der falschen Richtung kommend: 60 Punkte.
- Art. 10.3.1.2 Fehlen einer Bordkarte bei einer Durchfahrtskontrolle: 60 Punkte.
- Art. 10.3.2.5 Jede Differenz zwischen der tatsächlich gemessenen Zeit und der Idealzeit wird wie folgt mit Strafpunkten geahndet:
 - Für jeden Rückstand: 60 Punkte pro Minute (ZK) oder 1 Punkt pro Sekunde (ZKS);
 - Für jeden Vorsprung: 120 Punkte pro Minute (ZK) oder 2 Punkte pro Sekunde (ZKS);
 - Fehlen eines Stempels der Zeitkontrolle oder Ankunft am Kontrollpunkt nach Ablauf der maximal zulässigen Frist: 900 Punkte pro Kontrolle;
- Art. 10.5.3 Eine Klassifizierung auf der Grundlage der von den Besatzungen erreichten Zeiten ist wie folgt vorzunehmen:

▪ pro Zehntelsekunde Rückstand ab 0,6 Sekunden:	0,1 Punkt;
▪ pro Zehntelsekunde Vorsprung ab -0,6 Sekunden:	0, 2 Punkte;
▪ zwischen -0,5 Sekunde und +0,5 Sekunde im Vergleich zur Idealzeit:	keine Strafe
▪ pro fehlende Zeitnahme:	100 Punkte
▪ maximale Strafe pro effektive Zeitnahme:	60 Punkte;
▪ Strafe für jede NICHT DURCHGEFÜHRTE GLP : (Anzahl Zeitnahmen x 100 Punkte):	+ 100 Punkte.
- Art. 8.1.1 Bei Kontrollen nicht mitgeteilter Vorsprung oder Rückstand: 100 Punkte.

11.2 Anwendung von Korrekturkoeffizienten:

11.2.1 Alterskoeffizient

Zur Ermittlung des Klassements werden die Strafpunkte für Rückstand bei einer Gleichmäßigkeitsprüfung mit dem Alterskoeffizienten des Fahrzeugs multipliziert. Dieser Koeffizient wird wie folgt ermittelt:

$$CA = (\text{Jahrgang des Fahrzeugs} - 1900) / 100$$

Beispiel:

- Fahrzeug aus 1974;
- $CA = (1974 - 1900) / 100 = 0,74$;
- 1 Sekunde Rückstand in der GP: $1 \text{ Punkt} \times 0,74 = 0,74 \text{ Punkte}$.

11.2.2 Hubraumkoeffizient

Um die großen Unterschiede in Alter und Hubraum der genannten Fahrzeuge zu berücksichtigen und eine fairere Anwendung der Strafpunkte zu erzielen, wird ein zweiter Faktor, der Hubraumkoeffizient (CM), laut folgender Tabelle angewandt:

SIEHE TABELLE IM ANHANG DIESES REGLEMENTS

11.2.3 Die erste Sekunde Rückstand wird nicht mit einem Korrekturkoeffizienten multipliziert.

Beispiel:

- 1 Sekunde Rückstand = 0,5 Punkt (d.h. 1 Zehntel ab 0,6 Sekunden)
- 2 Sekunden Rückstand = 0,5 Punkt + 1 x Alterskoeffizient x Hubraumkoeffizient
- 3 Sekunden Rückstand = 0,5 Punkt + 2 x Alterskoeffizient x Hubraumkoeffizient

11.2.4 Die Koeffizienten CA & CM finden keine Anwendung auf Strafpunkte für Vorsprung.

12 - WERTUNGEN - PREISE - EINSPRÜCHE

12.1 Wertungen

Am Ende der Veranstaltung werden alle Ranglisten detailliert erstellt:

- Gesamtklassement
- Wertung je Alterskategorie
- Wertung je Klasse

12.1.1. Strafen werden in Punkten ausgedrückt. Die Endwertung wird durch Addition der in den Gleichmäßigkeitsprüfungen erzielten Punkte mit den auf der Strecke verhängten Strafen und den anderen Strafen ermittelt. Die Mannschaft mit den niedrigsten Gesamtpunkten wird zum Sieger erklärt.

12.1.2 Im Falle einer Punktegleichheit gewinnt das Team mit dem ältesten Fahrzeug. Sollte weiterhin Gleichstand bestehen, würde der Sieg an die Besatzung des Fahrzeugs mit der kleineren Hubraum-Klasse gehen.

12.1.3 Eine vorläufige Gesamtwertung wird am Ende jeder Etappe erstellt.

12.2 Preise - Pokale

12.2.1 Gesamtwertung

- 1. Team: 2 Pokale;
- 2. Team: 2 Pokale;
- 3. Team: 2 Pokale.

12.2.2 Sonderpreise

- 1 Auszeichnung für das beste Team;
- 1 Auszeichnung für die beste Teilnehmerin
- 1 Auszeichnung für das beste Teammitglied aus Ostbelgien
- 1 Auszeichnung für die beste Leistung im Bereich GLP und Rundstrecken (Anzahl Siege)
- 1 Fairplay-Ehrenauszeichnung;
- Weitere Sonderpreise werden per Zusatzbestimmung mitgeteilt.

12.3 Preisverleihung

Die Bekanntgabe der Ergebnisse und die Preisverleihung finden im Rahmen des Abschluss-Diners statt:

- Sonntag, den 22. Mai 2022, zwischen 15 und 16 Uhr
- **Park Hotel Kelmis, Schützenstraße 2, 4720 Kelmis**

12.4 Einsprüche



Jeder Einspruch muss in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetzbuch eingereicht werden.

Jeder Einspruch muss mit Hilfe des am Ende des Roadbooks stehenden Anfrageformulars von einem Team eingereicht werden und darf nur ein einziges Team oder den Organisator betreffen.

13 – SANITÄRE MASSNAHMEN

Alle Teilnehmer müssen sich den eventuell zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Gesundheitsprotokollen unterwerfen und werden im gegenteiligen Fall von der Rallye ausgeschlossen.

Ferner ist jede Person mit einem positiven Covid 19-Testergebnis oder mit entsprechenden Symptomen verpflichtet, diese zu melden und darf in keinem Fall an der Veranstaltung teilnehmen.



Anhang 1

11.2.2 Punktetabelle der Hubraumkoeffizienten

FIA	A > E	F	G	H	I	J1	J2
Jahre >	Bis	1962	1966	1972	1977	1982	1986
Motoren	1961	- 1965	- 1971	- 1976	- 1981	- 1985	- 1990
v							
< oder = 1300 cc	0.800	0.850	0.875	0.900	0.925	0.950	0.975
1300 - 2000 cc	0.850	0.900	0.925	0.950	0.975	1,000	1,025
> 2000 cc	0.900	0.950	0.975	1.000	1,025	1.050	1.075